

## **Presserecht - das müssen Journalisten wissen und beachten**

Natürlich sollte ein Journalist in erster Linie durch seinen guten Schreibstil und sein sicheres Gespür für interessante Inhalte überzeugen.

Allerdings ist er bei seiner täglichen Arbeit auch ständig mit rechtlichen Fragen und Pflichten konfrontiert, die sich aus dem Presserecht ergeben. Dabei geht es dann beispielsweise um die Balance zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an aktuellen Meldungen und Nachrichten auf der einen und den Rechten der Person, über die berichtet wird, auf der anderen Seite.

Zunächst stellt sich dabei die Frage, was das Presserecht überhaupt ist. Als Teilbereich des Medienrechts beschäftigt sich das Presserecht mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Presse gelten.

Die Grundlage hierfür bildet die Pressefreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Seite 2 des Grundgesetzes.

Daraus leitet sich jedoch schon die nächste Frage ab, denn zunächst ist wichtig, zu klären, was der Begriff Presse eigentlich umfasst.

### **Der Begriff Presse**

Der Begriff Presse ist ein weitgefasster Begriff, der die gezielte Verbreitung von Meinungen und Berichten in der Öffentlichkeit bezeichnet. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob es sich um klassische Medien wie Zeitungen oder Zeitschriften oder um digitale Veröffentlichungsformen handelt.

Entscheidend ist, dass sich der Verfasser mit seiner Publikation an die Öffentlichkeit wendet, jedoch nicht, ob er dafür einen Zeitungsartikel oder einen Blogbeitrag wählt.

Daneben umschließt der Begriff Presse einen breitgefächerten Tätigkeitsbereich. Zu diesem Tätigkeitsbereich gehören die Beschaffung von Informationen über das Verfassen des Artikels bis hin zum Verkauf und der Werbung für den fertig gestellten Artikel.

Das Thema und die Qualität spielen hierbei keine Rolle, denn für den hervorragenden Bericht über die wirtschaftliche Situation eines renommierten Journalisten gilt die Pressefreiheit genauso wie für einen sehr einfachen Artikel in einer Schülerzeitung oder einem Vereinsmagazin.

## **Die beeinflussenden Regelwerke**

Strenggenommen gibt es kaum ein Regelwerk, das keinen Einfluss auf die Presstätigkeit nimmt und sich nicht zumindest indirekt auf das Presserecht auswirkt.

Die wichtigsten Regelwerke in diesem Zusammenhang sind jedoch die folgenden:

Artikel 5 des Grundgesetzes, da dieser die Grundlage für das Presserecht darstellt. Die Landespressegesetze, die einzelne Rechte in dem jeweiligen Bundesland regeln. Hierzu gehören beispielsweise die Auskunftsrechte gegenüber Behörden. Daneben legen die Landespresserechte jedoch auch die Pflichten fest, beispielsweise in welcher Form ein Impressum aufgeführt sein muss.

Der Pressekodex ist kein verbindliches und verpflichtendes Gesetz im eigentlichen Sinne. Er fasst vielmehr Gebote und Empfehlungen zusammen, deren Grundlage rechtliche und ethische Überlegungen bilden. Für den Journalisten bedeutet das, dass er sich zwar nicht zwingend an den Pressekodex halten muss, jedoch durch sein Einhalten verhindern kann, gegen Gesetze zu verstoßen.

## **Artikel 5 als Grundlage des Presserechts**

Der erste Absatz von Artikel 5 des Grundgesetzes legt fest, welche Rechte im Zusammenhang mit der Meinungsäußerung und für die Presse gelten.

Die Absicht dieses Absatzes liegt darin, sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit Informationen von unabhängigen Stellen erhält, indem die Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Presse selbst erhalten bleiben und geschützt werden.

Im zweiten Absatz werden jedoch die Einschränkungen geregelt. So dürfen die Presse und die Meinungsäußerungen weder gegen allgemeine Gesetze noch gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes oder die Persönlichkeitsrechte verstoßen. Für den Journalisten ergibt sich daraus, dass er während seiner Tätigkeit permanent zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit und den Rechten der betroffenen Personen abwägen muss.

## **Was bedeutet abwägen?**

Das Prinzip des Abwägens lässt sich am besten mithilfe eines Bildes beschreiben, nämlich mit einer Waage. In der Waagschale auf der einen Seite befindet sich das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung und an aktuellen Meldungen. Dabei ist das Interesse unterschiedlich gewichtet.

Vorgänge und Entwicklungen, die nahezu jeden betreffen, haben ein hohes Gewicht. Hierzu gehören beispielsweise politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Geschehnisse.

Vorgänge und Ereignisse, die die breite Öffentlichkeit nicht betreffen, werden nur gering gewichtet. Bei solchen Ereignissen handelt es sich in erster Linie um Geschehnisse aus dem privaten Bereich.

In der Waagschale auf der anderen Seite befinden sich die Rechte der Personen, die von der Berichterstattung betroffen sind. Maßgeblich für die Gewichtung hier sind die sogenannten Persönlichkeitssphären.

#### Die Intimsphäre hat das größte Gewicht.

So sind Berichte über beispielsweise Krankheiten oder das Sexualleben grundsätzlich nicht zulässig.

#### Die Privatsphäre hat weniger, aber dennoch ein recht hohes Gewicht.

Zur Privatsphäre gehören beispielsweise das private Leben im eigenen Haus, private Gespräche, die Religion oder auch die Vermögensverhältnisse.

Die öffentliche Sphäre hat ein nur geringes Gewicht. Insofern sind Berichte über beispielsweise öffentliche Auftritte oder den Berufsalltag erlaubt.

Wiegt die Waagschale mit den Persönlichkeitsrechten mehr als die Waagschale mit dem Interesse der Öffentlichkeit, sind Berichte und Meldungen prinzipiell nicht erlaubt. Allerdings muss der Journalist auch abwägen, in welchem Verhältnis die Waagschalen zueinander stehen.

Ist das Interesse der Öffentlichkeit sehr hoch, darf er etwas mehr von der Privatsphäre freigeben. Den Umfang kann er dabei auch selbst beeinflussen, indem er in seinem Artikel beispielsweise auf die Angabe von Namen verzichtet oder Personen auf Fotos verfremdet.

### **Die journalistische Sorgfaltspflicht**

Laut Bundesverfassungsgericht ist ein Journalist dazu verpflichtet, wahrheitsgemäß zu berichten. Da es jedoch nicht immer möglich ist, rein die Wahrheit wiederzugeben, beispielsweise wenn es keine Zeugen gibt, beschränkt sich das Wort wahrheitsgemäß auch nicht nur auf die Wahrheit.

Wahrheitsgemäße Berichterstattung meint vielmehr, dass ein Journalist an die journalistische Sorgfaltspflicht gebunden sind.

Diese wiederum verpflichtet ihn dazu, nur die Sachverhalte zu veröffentlichen, die infolge einer gründlichen Recherche seiner Meinung nach der Wahrheit entsprechen.

## **Die journalistische Sorgfaltspflicht umfasst daher vor allem folgende Aspekte:**

### Gründliche Recherche.

Wie umfangreich recherchiert werden muss, hängt davon ab, in welchem Umfang die Persönlichkeitsrechte betroffen sind. Grundsätzlich gehört zu der Recherche jedoch die Befragung der Person, über die berichtet wird.

### Die Überprüfung der Informanten und der verwendeten Quellen.

Eine Ausnahme besteht hierbei allerdings bei Meldungen von anerkannten Presseagenturen, bei behördlichen Mitteilungen sowie bei öffentlichen Gerichts- und Parlamentsverhandlungen, da diese als privilegierte Quellen gelten und ungeprüft übernommen werden dürfen.

die Überprüfung von Aussagen in anderen Medien.  
ein entsprechender Hinweis, wenn es sich um nicht bestätigte Meldungen oder um Gerüchte und Vermutungen handelt.

### Vollständige Informationen.

Das bedeutet, dass ein Artikel möglichst immer alle Seiten beleuchten muss, um zu verhindern, dass weggelassene Informationen einer unabhängigen Meinungsbildung im Wege stehen. Berichtet ein Journalist beispielsweise über ein Strafverfahren, darf er sich nicht nur auf die Anklagepunkte beschränken, sondern muss auch auf entlastende Sachverhalte hinweisen.

### Objektive und angemessene Wortwahl.

Reißerische Formulierungen oder Formulierungen, die die Wirklichkeit verzerren, sind nicht erlaubt. So dürfte ein Bericht über einen tödlichen Unfall in einem Wald beispielsweise nicht mit einer Überschrift wie „Herr X hatte wohl keinen grünen Daumen“ titulierte werden.

Verwendet der Journalist Fotomontagen oder Symbolbilder, muss er darauf hinweisen.

## **Gespräche, Interviews und Zitate im Presserecht**

Besondere Regelungen gelten für die Wiedergabe von Gesprächen und Aussagen, denn zunächst hat jeder das sogenannte Recht am gesprochenen Wort, was bedeutet, dass jeder selbst entscheiden kann, ob er einer wortwörtlichen Wiedergabe seiner Aussagen zustimmt oder ob nicht.

Dabei sind das heimliche Mitschneiden von Gesprächen nach §201 Strafgesetzbuch sowie das heimliche Belauschen von Gesprächen grundsätzlich immer verboten. Private Gespräche, die nicht für eine breite Zuhörerschaft bestimmt sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung zitiert werden.

Spricht jemand jedoch öffentlich oder weiß er, dass sein Gesprächspartner ein Journalist ist, darf das Gespräch zitiert werden.

#### Allerdings gelten auch hierfür besondere Regeln:

Die Kernaussage darf nicht verändert werden, indem die Zitate aus dem Zusammenhang gerissen oder Teilaussagen weggelassen werden.

Aussagen, die mehrdeutig sind, dürfen nicht durch Weglassungen, Zusätze oder Kommentare in eine bestimmte Richtung gelenkt werden.

Ist Vertraulichkeit vereinbart, sind Zitate ausgeschlossen.

Ist eine Autorisierung vereinbart oder wird das Gespräch im Nachhinein verändert, indem es beispielsweise gekürzt oder die gestellten Fragen umformuliert werden, muss der Gesprächspartner den Zitaten vor der Veröffentlichung zustimmen.

Öffentliche Reden dürfen nur dann zitiert werden, wenn sie Tagesfragen thematisieren oder staatlicher Natur sind. Aufgrund §48 des Urhebergesetzes dürfen alle anderen Reden und Vorträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung wortwörtlich zitiert werden. Aussagen, die bereits an anderen Stellen veröffentlicht wurden, dürfen mit entsprechender Quellenangabe als Zitat verwendet werden.

### **Dokumente und Schriftsätze im Presserecht**

Für Schriftstücke gilt das Recht am geschriebenen Wort.

Das bedeutet zunächst, dass im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsrecht private Korrespondenz weder veröffentlicht noch zitiert werden darf.

Daneben kommt hier das Urheberrecht zum Tragen. Insofern dürfen Schriftstücke nur dann veröffentlicht oder zitiert werden, wenn eine entsprechende Zustimmung hierfür vorliegt.

Bei Kürzungen oder Änderungen wird dann eine entsprechende neue Genehmigung erforderlich. Dies gilt für wichtige Dokumente und Akten aber genauso wie für beispielsweise Leserbriefe.

## **Unerlaubte Äußerungen im Presserecht**

Bei der Beurteilung, ob eine Äußerung aus rechtlicher Sicht zulässig ist, muss zunächst zwischen Meinungen und Tatsachen unterschieden werden. Meinungen und Ansichten sind grundsätzlich subjektiv, nicht beweisbar und können damit letztlich auch nicht falsch oder richtig sein. Tatsachen hingegen sind Vorgänge, die wahrgenommen und üblicherweise auch nachgewiesen werden können.

Bei der Wiedergabe seiner Meinung darf der Journalist umso kritischer sein, je größer das öffentliche Interesse an der Person ist, und muss umso milder sein, je mehr die Privatsphäre der Person tangiert wird. Zudem muss der Journalist darauf achten, dass es sich bei seiner Meinung nicht um eine Beleidigung handelt, denn Beleidigungen sind aus strafrechtlicher Sicht nicht erlaubt.

Eine Beleidigung liegt dann vor, wenn die Würde oder die Achtung vor einem Menschen herabgesetzt wird. Zudem gilt auch eine Schmähung als Beleidigung, da sie auf unsachlicher Ebene kritisiert und damit herabwürdigend ist.

Besonders problematisch wird es bei der Wiedergabe von falschen Tatsachen, denn hier greift das Strafrecht.

Werden absichtlich falsche Tatsachen wiedergegeben, handelt es sich um Verleumdung, die nach § 187 des Strafgesetzbuches strafbar ist.

Werden nicht beweisbare Äußerungen als Tatsachen wiedergegeben, kann es sich laut § 186 StGB um üble Nachrede handeln.

Wird über wahre Tatsachen berichtet, an denen jedoch kein öffentliches Interesse mehr besteht, kann es sich um eine Formalbeleidigung nach § 192 StGB handeln. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Journalist über eine Straftat berichtet, die schon viele Jahre zurückliegt und aktuell keine Bedeutung für die Öffentlichkeit hat.

## **Fotos und Bilder im Presserecht**

Bei Fotos und Bildern muss zwischen den Rechten desjenigen, der das Bild gemacht hat und desjenigen, der auf dem Bild zu sehen ist, unterschieden werden. Zunächst sind alle Bilder urheberrechtlich geschützt, dürfen also nur mit Zustimmung von demjenigen veröffentlicht werden, der das Foto oder Bild erstellt hat. Eine Ausnahme bilden sogenannte freie Lizenzen, wobei hier überprüft werden muss, ob diese für eine kommerzielle Nutzung freigegeben sind.

Das Recht am eigenen Bild schützt die Personen, die auf dem Bild zu sehen sind, vor einer unerwünschten Veröffentlichung. Bilder, die Personen zeigen, dürfen allerdings dann auch ohne Zustimmung veröffentlicht werden, wenn es sich um absolute Personen der Zeitgeschichte handelt. Hierzu gehören alle Personen, an denen die Öffentlichkeit immer ein Interesse hat, beispielsweise Politiker. Es sich um relative Personen der Zeitgeschichte handelt. Dies sind Personen, an denen aktuell ein öffentliches Interesse besteht, beispielsweise Partner von Politikern oder Prominente.

Die Person ein Teil einer Gruppe ist und beispielsweise an einer Versammlung teilnimmt. Einzelpersonen dürfen jedoch nicht aus der Menge herausgepickt und abgebildet werden, die Person nicht die Hauptfigur auf dem Bild ist. Wird beispielsweise eine Straße fotografiert und spielt es für das Bild keine Rolle, ob die Person darauf zu sehen ist oder ob nicht, kann das Bild auch ohne Entfernen der Person veröffentlicht werden.

## **Der Deutsche Presserat**

Gegründet von Verlagen und Journalistenverbänden ist der Deutsche Presserat die Instanz, durch die sich die Presse selbst kontrolliert. Das Hauptinstrument des Presserates ist der Pressekodex.

Der Presserat verfügt zwar über keine staatliche Macht, kann jedoch Sanktionen aussprechen, wenn gegen den Pressekodex verstoßen wird. Dabei kann sich jeder an den Presserat wenden und auf Grundlage der Beschwerde wird die Schwere des Verstoßes überprüft.

Als mögliche Sanktionen kann der Presserat dann einen nicht-öffentlichen Hinweis, eine Missbilligung, eine Rüge oder bei schweren Verstößen auch eine öffentliche Rüge aussprechen.

## **Die Privilegien der Presse**

Neben der Pressefreiheit genießen Journalisten bei allen ihren Pflichten jedoch auch einige Vorteile.

Hierzu gehört:

In Zivil- und in Strafverfahren haben Journalisten ein Zeugnisverweigerungsrecht. Für Journalisten gibt es anders als für beispielsweise Ärzte oder Anwälte keine Berufszulassungsbeschränkungen.

Journalisten verfügen über ein Informationsrecht gegenüber Behörden, wobei Geheimnisverpflichtungen nicht verletzt werden dürfen. Journalisten haben Zugangsrechte zu staatlichen und öffentlichen Veranstaltungen sowie zu Tatorten, wenn dadurch die Polizeiarbeit nicht behindert wird.

Je nach Veranstaltung müssen sie jedoch ihren Presseausweis vorlegen und die Eintrittsgelder bezahlen.

Gleiches gilt für öffentlich zugängliche Privaträume, die der Journalist dann betreten darf, wenn auch jeder andere Zutritt hat. Nur weil der Journalist im Vorfeld möglicherweise negativ über eine Einrichtung berichtet hat, darf ihm der Zutritt nicht verweigert werden.

## **Die Rechte des Journalisten an seinen eigenen Werken**

Zunächst gehören die Artikel, die ein Journalist verfasst, ihm selbst. Allerdings ist der Vertrag, den der Journalist mit seinem Auftraggeber abschließt, maßgeblich dafür, welche seiner Rechte er auf den Auftraggeber überträgt.

Vereinbart der Journalist nur die Übertragung von einfachen Nutzungsrechten, darf er seine Artikel weiter verwenden. Normalerweise überträgt ein Journalist jedoch die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Artikel für die vereinbarte Verwendung.

Dadurch kann der Auftraggeber den Artikel dann ein Jahr lang wie vereinbart nutzen, beispielsweise indem er ihn in einer bestimmten Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht.

## **Weiterführende Presse-Tipps, Anleitungen und Journalismus:**

### **Arbeiten als freiberuflicher Berichterstatter**

<http://www.deutscher-bericht.de/arbeiten-als-freiberuflicher-berichterstatter-2.html>

### **Infos und Übersicht zum Peer Review**

[http://www.deutsche-fachzeitschriften.de/infos\\_zum\\_peer\\_review.html](http://www.deutsche-fachzeitschriften.de/infos_zum_peer_review.html)

### **Anleitung – Presseportale als Baustein für Online-PR**

[http://www.firmenwerbung-vermarktung.de/anleitung\\_presseportale\\_als\\_baustein\\_der\\_online-pr.html](http://www.firmenwerbung-vermarktung.de/anleitung_presseportale_als_baustein_der_online-pr.html)

### **Erstellen einer Pressemappe**

[http://www.projektarbeit-projektplanung.de/erstellen\\_einer\\_pressemappe.html](http://www.projektarbeit-projektplanung.de/erstellen_einer_pressemappe.html)

Copyright by [www.deutsche-tageszeitungen.de](http://www.deutsche-tageszeitungen.de)